

## **Satzung des Bürvereins Böckum-Norddorf e. V.**

### **§ 1 Name, Geschäftsjahr**

1. Der am 29.05.2012 gegründete Verein hat den Namen „Bürgerverein Böckum-Norddorf e.V.“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Böckum

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung von
    - Bildung und Erziehung
    - Kunst, Kultur und Sport
    - Umwelt-, Landschafts- u. Denkmalschutz
    - Jugendarbeit
    - Einrichtungen des Feuerlöschwesens und
    - Glaube, Sitte, Heimat.
  - b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses verwirklicht, welches u.a. als Versammlungsort aller Vereine und Gruppierungen aus Böckum und Norddorf dienen soll, soweit diese nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
  - c) Der Verein setzt sich die ideelle und finanzielle Förderung von Vereinen und Gruppierungen aus Böckum und Norddorf zur Aufgabe, soweit diese nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Veranstaltungen und insbesondere die Mitwirkung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung von Vereins- und Gruppenaktivitäten im Ort und durch Förderung aller gemeinnützigen Maßnahmen und Aktivitäten in den Ortsteilen Böckum und Norddorf. Dazu gehört insbesondere auch die Beschaffungen von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Bürgervereins Böckum-Norddorf entsprechend zu fördern und zu unterstützen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Spenden und Zuwendungen erhoben. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6 Rücklagenbildung**

Der Verein verpflichtet sich zur Ansammlung einer jährlichen Rücklage für Unterhaltungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des Dorfgemeinschaftshauses.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und bis zu 3 Beisitzern (Löschgruppenführer Böckum-Norddorf, 1. Vorsitzende(r) Schießsportverein, 1. Vors. Schützenverein Böckum-Norddorf bzw. deren Vertreter).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder der Vereine und Gruppierungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern sowie den Einzelmitgliedern. (Mindestalter 16 Jahre)
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch Aushang an den Aushangtafeln in den Ortsteilen von Böckum und Norddorf einzuladen.
4. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine

Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederzahl nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. In dieser Versammlung bedarf der Beschluss einer einfachen Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Bürgervereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bürgervereins an den Schützenverein Böckum-Norddorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.05.2012 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

### **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

**§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lippstadt

Böckum-Norddorf, den 29.05.2012